

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Schreiben des Ständigen Vertreters Tadschikistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 16. Mai 1996 (S/1996/354)¹⁰.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹:

"Der Sicherheitsrat verurteilt die jüngsten Verstöße gegen die Teheraner Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994⁶, insbesondere die geplante und organisierte Offensive der bewaffneten tadschikischen Opposition in der Region von Tavildara. Er mißbilligt entschieden, daß es infolge von Gewalthandlungen zu Verlusten an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung und unter Mitgliedern der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten gekommen ist. Er erklärt, daß diese Handlungen völlig unannehmbar sind.

Der Rat verleiht seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß alle diese Handlungen die bereits ernste humanitäre Lage in Tadschikistan noch verschlimmern. Er verlangt die sofortige Einstellung der Offensivmaßnahmen und Gewalthandlungen.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und für die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen.

Der Rat unterstreicht seine Unterstützung für die Verlängerung der Waffenruhevereinbarung für die gesamte Dauer der innertadschikischen Gespräche und stellt fest, daß die Bewegung der Islamischen Wiedergeburt Tadschikistans einer Verlängerung der Waffenruhe, wenn auch nur für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten, zugestimmt hat. Er fordert die Parteien auf, ihr Eintreten für den Frieden unter Beweis zu stellen, indem sie die Waffenruhe und die anderen von ihnen eingegangenen Verpflichtungen sowie die einschlägigen Ratsresolutionen strikt einhalten. Er erinnert die Parteien außerdem daran, daß das Mandat der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Tadschikistan mit der Maßgabe erteilt wurde, daß die Waffenruhevereinbarung in Kraft bleibt und daß die Parteien auch weiterhin für eine wirksame Waffenruhe, die nationale Aussöhnung und die Förderung der Demokratie eintreten.

Der Rat spricht dem Personal der Mission seine Anerkennung aus für den Beitrag, den es unter schwierigen Umständen geleistet hat. Er verleiht seiner Besorgnis Ausdruck über die Beschränkungen, die die Parteien der Mission auferlegt haben, und fordert sie und insbesonde-

re die Regierung Tadschikistans auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der anderen internationalen Organisationen zu gewährleisten.

Der Rat fordert beide Parteien auf, ihre Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Arbeitsweise der Gemeinsamen Kommission, insbesondere auch der Frage der Sicherheitsgarantien für die Kommissionsmitglieder, beizulegen und für die möglichst baldige Wiederaufnahme der Tätigkeit der Kommission Sorge zu tragen.

Der Rat ist darüber besorgt, daß die sich verschlechternde humanitäre Lage die Beschaffung der erforderlichen Ressourcen umso dringlicher macht, und er fordert die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten auf, umgehend Maßnahmen zur Unterstützung der humanitären Hilfsanstrengungen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen zu ergreifen.

Der Rat bittet den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, ihre Bemühungen um die möglichst baldige Wiederaufnahme der innertadschikischen Gespräche fortzusetzen, und fordert die als Beobachter bei diesen Gesprächen fungierenden Länder und Regionalorganisationen auf, diese Bemühungen in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen."

Auf seiner 3673. Sitzung am 14. Juni 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1996/412)¹⁰.

Resolution 1061 (1996) vom 14. Juni 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Juni 1996¹²,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die schwerwiegende Verschlechterung der Lage in Tadschikistan sowie unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, daß die tadschikischen Parteien die von ihnen eingegan-

¹⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*.

¹¹ S/PRST/1996/25.

¹² *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996, Dokument S/1996/412*.